

Curriculum NEU
Wissenschaftliches Doktoratsstudium 2025
Stand: 4.10. 2024

- § 1 Allgemeine Bestimmungen 2
- § 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil Wissenschaftliches Doktoratsstudium 2
- § 3 Zulassung 3
- § 4 Aufbau und Gliederung des Studiums / Betreuung 4
- § 5 Dissertationskonzept (Modul 1) 4
- § 6 Lehrveranstaltungen und Alternativleistungen bzw. Projekte (Modul 2) 5
- § 7 Auslandsstudien 6
- § 8 Dissertation (Modul 3) 7
- § 9 Rigorosum (Modul 4) 7
- § 10 Prüfungsordnung 7
- § 11 Akademischer Grad 8
- § 12 In-Kraft-Treten 8
- § 13 Übergangsbestimmungen 8
- Anhang 1** Modulübersicht 9
- Anhang 2** Modulbeschreibungen 10
- Anhang 3** Äquivalenzliste Wissenschaftliches Doktoratsstudium 12
- Anhang 4** Abkürzungsverzeichnis 13

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Wissenschaftliche Doktoratsstudium an der Universität Mozarteum Salzburg umfasst sechs Semester. Es dient der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage facheinschlägiger Diplom- und Masterstudien. Auf diese Weise wird die Bildung durch Wissenschaft in besonderer Weise gefördert.
- (2) Den Abschluss des Studiums bilden die Annahme einer Dissertation und die Absolvierung einer kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.
- (4) Nähere Bestimmungen zum Studium werden in den Durchführungsrichtlinien der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage verlautbart.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil Wissenschaftliches Doktoratsstudium

- (1) Das Studium ist kompetenzorientiert. Es dient der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie dem Erwerb des Doktorats der Philosophie. Absolvent*innen sind gem. Stufe 8 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in der Lage,
 - den Stand der Forschung im Dissertationsfach zu überblicken und kritisch zu analysieren
 - zeitgemäße Forschungsfragen bzw. -thesen zu entwerfen und diesen methodisch fundiert nachzugehen
 - innovative Denkansätze zu entwickeln
 - eigenständige Positionen zu argumentieren
 - zur Weiterentwicklung des Dissertationsfaches beizutragen
 - den Wissenstransfer in die Gesellschaft aktiv mitzugestalten.
- (2) Das Wissenschaftliche Doktoratsstudium an der Universität Mozarteum Salzburg ist in den Fächern
 - Kunstpädagogik
 - Musikpädagogik
 - Musiktheorie
 - Musikwissenschaft
 - Werkpädagogikeingerrichtet.
- (3) Studierende im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium der Universität Mozarteum Salzburg werden als Nachwuchswissenschaftler*innen gesehen, die Wissen durch originäre Forschung fördern und so verantwortungsvoll und nachhaltig im Dienst der Gesellschaft handeln.
- (4) Durch das Studium, insbesondere durch das Vorlegen einer wissenschaftlichen Dissertation, erwirbt die Absolventin*der Absolvent die Qualifikation für weitere selbstständige wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Forschungstätigkeit und ihre Anwendung in allen darauf aufbauenden Berufsfeldern

§ 3 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Wissenschaftlichen Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums an einer Universität oder Fachhochschule oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat in Absprache mit möglichen Betreuungspersonen berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Leistungsnachweisen zu verbinden, die innerhalb der ersten zwei Semester des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt für interne und externe Bewerber*innen auf Grundlage eines qualitativen Auswahlverfahrens, die in der Prüfungsordnung (§ 10) geregelt ist. Nähere Bestimmungen zum Auswahlverfahren werden durch die Durchführungsrichtlinien der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage verlautbart.
- (3) Das qualitative Auswahlverfahren fällt in die Zuständigkeit der Curricularkommission. Diese empfiehlt dem Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg die Zulassung oder Nichtzulassung. Das Rektorat ist berechtigt, auf Vorschlag der Curricularkommission gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes ergänzende Prüfungen aus dem Dissertationsfach festzulegen.
- (4) Sprachkenntnisse
 1. Soll die Dissertation (§ 8 Modul 3) auf Deutsch verfasst werden, ist eine Beherrschung der deutschen Sprache auf Sprachniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) erforderlich. Die geforderten Sprachkenntnisse in Deutsch müssen im Rahmen der Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg nachgewiesen werden.
 2. Soll die Dissertation (§ 8 Modul 3) auf Englisch verfasst werden, ist eine Beherrschung der englischen Sprache auf Sprachniveau C1 (gemäß GeR) erforderlich. Die geforderten Sprachkenntnisse in Englisch müssen im Rahmen der Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.
 3. Ist Deutsch nicht die Erstsprache der Bewerberin*des Bewerbers, ist eine Beherrschung der deutschen Sprache auf Sprachniveau B2 (gemäß GeR) erforderlich. Die geforderten Sprachkenntnisse in Deutsch müssen im Rahmen der Zulassung nachgewiesen werden.
 4. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Anfrage, die Dissertation in einer weiteren Sprache zu verfassen) werden von der Studiendirektorin*vom Studiendirektor nach Rücksprache mit der Curricularkommission und den Betreuenden Regelungen getroffen, die jeweils äquivalente Sprachnachweise gemäß § 3 (4) 2. erfordern.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums / Betreuung

- (1) Das Wissenschaftliche Doktoratsstudium umfasst 180 ECTS-AP, das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern bei einem Vollzeitstudium. Es ist in vier Module gegliedert (vgl. § 5, 6, 8, 9 sowie Durchführungsrichtlinien).

Modul 1: Entwicklung, Präsentation und Diskussion des Dissertationskonzeptes (12 ECTS-AP)

Modul 2: Lehrveranstaltungen und Alternativleistungen bzw. Projekte (20 ECTS-AP)

Modul 3: Dissertation (140 ECTS-AP)

Modul 4: Rigorosum (8 ECTS-AP)

- (2) Die*der Studierende kann sich zwischen einem Betreuungsteam oder einer Betreuungsperson entscheiden. Zumindest eine Betreuungsperson muss der Universität Mozarteum Salzburg mit einer Lehrbefugnis angehören. Im Betreuungsteam können zusätzlich Personen mitwirken, die einer anderen inländischen Universität, einer akkreditierten Privatuniversität oder einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis angehören.

Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuungsperson(en) nach Anhörung durch die Curricularkommission mit der Zustimmung der Studiendirektorin*des Studiendirektors der Universität Mozarteum Salzburg zulässig.

§ 5 Dissertationskonzept (Modul 1)

- (1) Zu Beginn des Studiums wird nach Beratung durch mindestens eine geeignete Person an der Universität Mozarteum Salzburg das Dissertationskonzept (10 bis 20 Seiten) verfasst. Darin werden die Forschungsfragen bzw. -thesen und die Konzeption der geplanten Arbeit dargestellt. Begleitend absolvieren die Dissertant*innen die Lehrveranstaltungen „Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes 1 und 2“.
- (2) Das Dissertationskonzept wird in der Regel am Ende des zweiten Semesters eingereicht. Bei der Abgabe sind weiters eine positive Stellungnahme zumindest einer Betreuungsperson sowie die ausgefüllte Betreuungsvereinbarung vorzulegen. Diese Betreuungsvereinbarung wird im Fall einer positiven Absolvierung von Modul 1 von der*dem Studierenden und zumindest einer Betreuungsperson unterzeichnet.
- (3) Für den erfolgreichen Modulabschluss ist eine mündliche Präsentation des Konzeptes mit anschließender Diskussion vor einem Fachkollegium sowie der Nachweis erforderlicher Fachkenntnisse erforderlich (vgl. Durchführungsrichtlinien).
- (4) Im Falle von schwerwiegenden Vorbehalten des Fachkollegiums im Rahmen der Präsentation ist das Dissertationsvorhaben durch die Studiendirektorin*den Studiendirektor der Universität Mozarteum Salzburg abzulehnen. Das ggf. überarbeitete Dissertationskonzept kann neuerlich eingereicht und präsentiert werden.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Alternativleistungen bzw. Projekte (Modul 2)

- (1) Im Rahmen des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums sind im Umfang von 20 ECTS-AP Lehrveranstaltungen und ggf. Alternativleistungen in Absprache mit den Betreuungspersonen zu absolvieren (vgl. Durchführungsrichtlinien).
- (2) Mindestens 8 sind durch aktive Teilnahme an Dissertant*innenseminaren zu absolvieren, in denen die Studierenden den Stand ihres Vorhabens referieren und diskutieren.
- (3) Im Ausmaß von höchstens 12 ECTS-AP sind weitere Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die in einem engen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen oder dieses wissenschaftstheoretisch oder methodisch ergänzen.
- (4) Es können Alternativleistungen im Ausmaß von max. 4 ECTS-AP anerkannt werden (vgl. Durchführungsrichtlinien).
- (5) Es besteht kein Anspruch auf künstlerischen Einzelunterricht (KE).
- (6) Lehrveranstaltungstypen:
 1. Eine **Vorlesung (VO)** gibt einen Überblick über eines oder mehrere Teilgebiete eines Faches sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.
 2. Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die Einführung in ein Teilgebiet eines Faches mit der Vermittlung wissenschaftlicher Fähigkeiten. Eine Vorlesung mit Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.
 3. Ein **Seminar (SE)** dient dem Erwerb von vertiefendem Fachwissen und Kompetenzen sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Seminaren werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (u.a. Betreuungsseminar, Empirisches Seminar, Projektseminar, Interdisziplinäres Seminar). Der Leistungsnachweis wird u.a. durch aktive Mitwirkung und das Verfassen einer schriftlichen Arbeit o.ä. erbracht. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.
 4. Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten. Ein Konversatorium ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.
 5. In einer **Übung (UE)** werden wissenschaftliche Fertigkeiten erworben bzw. vertieft werden. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden, nicht aber auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt. Zur Beurteilung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich. Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter wird Anwesenheit empfohlen. Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Weitere Bestimmungen werden in den Durchführungsrichtlinien festgelegt.

§ 7 Auslandsstudien

- (1) Studierenden des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 5 und 6 des Studiums in Frage.
- (2) Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben und vertieft werden:
 - spezifische Fachkompetenzen für das eigene Dissertationsprojekt im internationalen Kontext
 - fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse
 - allgemeine Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation etc.)
 - organisatorische Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
 - Kenntnis internationaler Studiensysteme
 - interkulturelle Kompetenzen.
- (3) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach bzw. Wahlfach erfolgt durch die Studiendirektorin*den Studiendirektor. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von den Antragstellenden unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

§ 8 Dissertation (Modul 3)

- (1) Das Thema der Dissertation muss mit einem oder mehreren an der Universität Mozarteum Salzburg eingerichteten Fächern korrespondieren.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine andere Sprache ist ggf. mit den Betreuungspersonen abzusprechen (vgl. § 3 (4)).
- (3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendirektorin*dem Studiendirektor der Universität Mozarteum Salzburg einzureichen. Diese*dieser beauftragt die Betreuungsperson(en) und in Absprache mit der Curricularkommission eine weitere externe Gutachterin*einen weiteren externen Gutachter mit Lehrbefugnis mit der Erstellung jeweils eines Gutachtens (inklusive Benotung). Dissertant*innen sind berechtigt, bis zum Ende der von der Studiendekanin*vom Studiendekan festgesetzten Frist ein zusätzliches Gutachten von Seiten einer Inhaberin*eines Inhabers einer dem Thema der Dissertation entsprechenden Lehrbefugnis beizubringen.
- (5) Steht aus unvorhersehbaren Gründen kein Mitglied des Betreuungsteams als Gutachter*in zur Verfügung, so bestellt die Studiendirektorin*der Studiendirektor in Absprache mit der Curricularkommission eine Ersatzgutachterin*einen Ersatzgutachter.
- (6) Die Dissertation ist innerhalb einer Frist von max. drei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Studiendirektorin*dem Studiendirektor der Universität Mozarteum Salzburg aus wichtigen Gründen verlängert werden.
- (7) Durchführungsrichtlinien über Art und Umfang der Dissertation sowie die Anmeldeformalitäten werden durch die Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage verlautbart.

§ 9 Rigorosum (Modul 4)

- (1) Das Rigorosum stellt den Abschluss des Doktoratsstudiums dar. Voraussetzung zur Zulassung sind die positive Absolvierung der Module 1 und 2 und die positive Beurteilung der Dissertation (Modul 3).
- (2) Die Disputation der Dissertation wird von einer Prüfungskommission aus Lehrenden mit Lehrbefugnis durchgeführt, die der Universität Mozarteum Salzburg sowie ggf. weiteren universitären Einrichtungen angehören. Die Prüfungskommission ist von der Studiendirektorin* vom Studiendirektor der Universität Mozarteum Salzburg zu bestellen. Sie setzt sich zusammen aus einer* einem Vorsitzenden und zwei weiteren Personen, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen. Die Betreuungsperson bzw. eine Vertreterin* ein Vertreter des Betreuungsteams sind in der Regel Teil der Prüfungskommission.
- (3) Das Rigorosum ist öffentlich zugänglich.
- (4) Das Rigorosum gliedert sich in zwei Abschnitte: eine Präsentation der zentralen Inhalte und Thesen der Dissertation und eine Diskussion der Bedeutung für die größeren fachlichen Zusammenhänge der neuen Erkenntnisse (vgl. Durchführungsrichtlinien).

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Im Rahmen der qualitativen Zulassungsprüfung (vgl. § 3) sind einzureichen bzw. zu absolvieren
 - ein Motivationsschreiben
 - die Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs (Studienabschlüsse, Erfahrungen und Kompetenzen)
 - eine Forschungsskizze zum geplanten Dissertationsprojekt
 - ein Bewerbungsgespräch
 - ein positives Votum einer möglichen Betreuungsperson für die Zulassung samt Bereitschaftserklärung, der Bewerberin* dem Bewerber im ersten Studienjahr beratend zur Verfügung zu stehen.
- (2) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie die Durchführung der Zulassungsprüfung, der Präsentation des Dissertationskonzeptes (Modul 1) und des Rigorosums (Modul 4) werden von der Curricularkommission festgelegt (vgl. Durchführungsrichtlinien).
- (3) Mögliche Prüfungsformen für die Abschlüsse von Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen:
 - mündliche Prüfung (mP)
 - Portfolioprüfung (PO)
 - schriftliche Arbeit (sA)
 - schriftliche Prüfung (sP).
- (4) Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Lehrveranstaltungsleitung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist, abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen (Ausnahmen vgl. Satzung und Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Mozarteum Salzburg).

(5) Im Zeugnis über das wissenschaftliche Doktorat scheinen auf:

- Titel der Dissertation
- Dissertationsfach
- Benotung der Dissertation
- Benotung des Rigorosums.

§ 11 Akademischer Grad

Absolvent*innen des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums wird der akademische Titel „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Das Curriculum ist ab dem 01.10.2025 auf alle Studierenden des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums anzuwenden.
- (2) Nähere Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für Studierende, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden durch die Äquivalenzliste im Anhang sowie durch die Durchführungsrichtlinien von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Universität verlautbart.
- (3) Die Äquivalenzliste für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium (Curriculum 2025) gilt für alle ordentlichen Studierenden, die dieses Studium vor dem 01.10.2025 begonnen haben.
- (4) Die Äquivalenzliste regelt die Äquivalenz von bereits positiv abgelegten Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums (Curriculum 2016) für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium (Curriculum 2025).

Anhang 1 Modulübersicht

Wissenschaftliches Doktoratsstudium									
Nr.				ECTS pro Semester					
Nr.	Module / Lehrveranstaltungen	Typ		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem
1	DISSERTATIONSKONZEPT		12						
	Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes 1 und 2	SE	4	2	2				
	Entwicklung, Präsentation und Diskussion des Dissertationskonzeptes	sA / mP (KP)	8	2	6				
2	LEHRVERANSTALTUNGEN		20						
	Dissertant*innenseminare	SE (FW ¹)	8	(2 ¹)	(2 ¹)	2	2	2	2
	Lehrveranstaltungen für Dissertant*innen (gemäß Betreuungsvereinbarung)	SE / VO / VU / KO	mind. 8 / max. 12	mind. 8					
	Alternativleistungen / Projekte		max. 4	max. 4					
3	DISSERTATION		140						
	Erarbeitung der Dissertationsschrift	sA (A)	140	140					
4	RIGOROSUM		8						
	Präsentation und Diskussion der Dissertation	mP (KP)	8						8

¹ Dissertant*innenseminare können max. vier Mal als Pflichtfach absolviert werden (weitere als Freies Wahlfach).

Anhang 2 Modulbeschreibungen Wissenschaftliches Doktoratsstudium

Modulbezeichnung	Modul Dissertationskonzept
Modulnummer	Wissenschaftliches Doktoratsstudium 1
Modulzuordnung	Modul für Wissenschaftliches Doktoratsstudium
Arbeitsaufwand gesamt	12 ECTS
Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungstypen	SE Grundlagen eines Dissertationskonzeptes 1 und 2 (2+2 ECTS-AP)
Lernergebnisse / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig ein fundiertes Dissertationskonzept zu erarbeiten, dieses fachlich zu kontextualisieren und auf solidem schriftlichen und mündlichen Argumentationsniveau zu präsentieren.

Modulbezeichnung	Modul Lehrveranstaltungen
Modulnummer	Wissenschaftliches Doktoratsstudium 2
Modulzuordnung	Modul für Wissenschaftliches Doktoratsstudium
Arbeitsaufwand gesamt	20 ECTS
Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungstypen	SE Dissertant*innenseminar Für die Realisierung des Dissertationsprojekts inhaltlich und / oder methodisch nützliche KO, SE, UE, VO, VU Für die Realisierung des Dissertationsprojekts inhaltlich und / oder methodisch nützliche AL / PT
Lernergebnisse / Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über fortgeschrittene fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten.

Modulbezeichnung	Modul Dissertation
Modulnummer	Wissenschaftliches Doktoratsstudium 3
Modulzuordnung	Modul für Wissenschaftliches Doktoratsstudium
Arbeitsaufwand gesamt	140 ECTS
Lernergebnisse / Kompetenzen	Die Studierenden verfassen eine Dissertationsschrift.

Modulbezeichnung	Modul Rigorosum
Modulnummer	Wissenschaftliches Doktoratsstudium 4
Modulzuordnung	Modul für Wissenschaftliches Doktoratsstudium

Arbeitsaufwand gesamt	8 ECTS
Lernergebnisse / Kompetenzen	Die Dissertant*innen präsentieren und diskutieren die Thesen und Inhalte ihrer Dissertation und stellen diese in einen breiteren fachlichen Zusammenhang.

Anhang 3 Äquivalenzliste Wissenschaftliches Doktoratsstudium

ÄQUIVALENZLISTE WISSENSCHAFTLICHES DOKTORATSSTUDIUM (Curriculum 2025)			
Wissenschaftliches Doktoratsstudium (2025)	ECTS	Wissenschaftliches Doktoratsstudium (2016)	SWS
MODUL 1 DISSERTATIONSKONZEPT		MODUL 2 = RIGOROSUM B	
Entwicklung, Präsentation und Diskussion des Dissertationskonzeptes	8	Fachprüfung zur Zulassung des Dissertationsprojekts	
Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes	4	Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes	2
MODUL 2 LEHRVERANSTALTUNGEN		MODUL 1 = RIGOROSUM A, LEHRVERANSTALTUNGSBÜNDEL	
Dissertant*innenseminare 1–4 (5-6)	mind. 8	Dissertantenseminar bzw. Privatissimum	4
Lehrveranstaltungen für Dissertant*innen (gemäß Betreuungsvereinbarung)	mind. 8 / max. 12	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2
		Tutorium im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium	2
		Methodendiskurs im Dissertationsfach	2
		Präsentationsstrategien in der Scientific Community (1 SWS)	1
		Seminar aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation	4
		VO, VU oder UE aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation	2
Alternativleistungen bzw. Projekte	max.4	MODUL 3 = PRÄSENTATION BEIM FORUM FÜR DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN	
MODUL 3 DISSERTATION		MODUL 4 = RIGOROSUM C	
Dissertation	140	Dissertation	
MODUL 4 RIGOROSUM		MODUL 5 = RIGOROSUM D	
Disputation	8	Abschließende kommissionelle mündliche Gesamtprüfung	

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

A Abschlussarbeit

AL Alternativleistung

AP Anrechnungspunkt/Anrechnungspunkte

ECTS European Credit Transfer System

ECTS-AP ECTS-Anrechnungspunkt(e)

FW Freies Wahlfach

KE Künstlerischer Einzelunterricht

KO Konversatorium

KP Kommissionelle Prüfung

LV Lehrveranstaltung

MA Master

max. maximal

mind. mindestens

mP mündliche Prüfung

PT Projekt

sA schriftliche Arbeit

SE Seminar

sP schriftliche Prüfung

SWS Semesterwochenstunde

UE Übung

VO Vorlesung

VU Vorlesung mit Übung